

Zeichenerklärung

Flurstücksnummer

Auf jeder Parzelle solltenzum Sammeln von Niederschlagswasser Anlagen errichtet werden, bestehende Grenzen welches in Haus u. Garten verwendet werden soll.

geplante Grenzen Höhenschichtlinien

0.4 KV-Leitung wird aufgelassen Wohngebäude, vorhanden Nebengebäude, vorhanden

b. verbindliche Festsetzungen

1 = Art der Nutzung 2 = zul. Zahl der Geschoße als Höchstgrenze 3 - Dachform SD = Satteldach

4 = Dachneigung 5 = Bauweise o = offene Bauweise

Kinderspielplatz

Dorfgebiet, gemäß § 5 BauNVO 1990, MD1= Wohnen MD2 = Landwirtschaftliche Hofstellen geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung

> öffentliche Grünfläche Bäume Hochstamm zu pflanzen Baume zu pflanzen

> Sträucher zu pflanzen

Gehweg, versickerungsfähige Oberfläche (Schotterrasen o.ä.) 20 KV-Leitung mit Schutzstreifen

Baugebietseingrunung privat bzw. öffentlich freizuhaltendes Sichtfeld Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung der Parzellen nicht überbaubare Grundstücksfläche -Straßenbegleitgrün 2.0 bzw. 0.50 m (Schotterrasen) Verkehrsfläche 5.25 m Straßenbegrenzungslinie

Regelbeispiele M = 1:200

Vebengebaude

wie Hauptgebäude

wie Hauptgebäude

kein Kniestock

Satteldach

Dachziegel naturrot Dachgauben sind ab einer Dachneigung von größer 32° zulässig, sie dürfen nur mit Satteldach bzw. Schleppdach ausgebildet werden. Gauben dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche errichtet werden.

1 mind. 5.00 1 2.00 5.25 10

Einfamilienhaus mit Doppelgarage

Kniestock max. 0.75 E+ U

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 98 Bayer BO erläßt der Gemeinderat folgende

Der Bebauungsplan 'Mühlfelder' in der Fassung vom ist beschlossen

Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigenverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

II. Textliche Festsetzungen

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Dorfgebiet" im Sinne des § 5 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990, BGBI I S. 132, in offener Bauweise.

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässigen Geschoßzahlen sind E + D und E + U. Das Gebäude ist als E + U-Typ zu errichten, wenn das natürliche Gelände in der Haustiefe um mehr als 1,50 m ansteigt. Das Dachgeschoß bzw. Untergeschoß kann im Extremfall auch ein Vollgeschoß werden.

Für die Parz. 17 und 23 wird auch E + 1 zugelassen. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3. Die max. zulässige Geschoßflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.

2. Hauptgebäude

a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.

b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen sind Höchstwerte.

c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite (Traufe zu Giebel) soll allgemein 5 : 4 betragen. d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind. (Höchstens

1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes). e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28° und 36° auszubil-

den und mit naturroten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortgang bis max. 80 cm (bei Balkonüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung ab 32 sind Gauben mit Satteldach oder abgeschleppte Gauben zugelassen. Die Ansichtsfläche einer Einzelgaube darf max. 1,75 m² und die einer Doppelgaube max. 3,0 m² nicht übersteigen. Gauben dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche errichtet werden.

f) Als Außenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.

g) Die Traufhöhe darf an der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände, bei E+D 4,50 m, bei E+U 6,30 m und bei E+I 7,00 m nicht übersteigen. h) Der Kniestock darf bei E+D 1,00 m, bei E+U 0,75 m (von Oberk. Rohdecke bis Oberk. Pfette) nicht übersteigen. Bei E+I ist kein Kniestock zugelassen.

Wird bei E + DC der DG-Bereich in Holzblockbanweise erstellt, so darf bei einer Dachneigung bis 280

i) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.

j) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprunge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung zu wählen.

k) Fenster sind in stehendem Format auszubilden.

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm und am Ortgang 30 cm nicht übersteigen. Die Traufhöhe bei Garagen darf 3,25 m nicht übersteigen (für Grenzgaragen wird die max. Traufhöhe auf i.M. 3,00 m festgelegt.) Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet. Mit Ausnahme der Parz. 17 u. 23 hier dürfen genehmigungsfreie Nebengebäude mit einer max. Traufhöhe v. 8,00 m auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind mit Holz oder Holzausfachung herzustellen. Die Zufahrten zu den Garagen sind versickerungsfähig auszubauen. Als Befestigungsmaterial wird Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen o.ä. zugelassen.

Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mind. 5,00 m betragen.

Vor den Garagenzufahrten ist (an der Straßenseite) das Anbringen eines Tores nicht gestattet. Die Zufahrt zu den Garagen muß frei bleiben. Die Zufahrt zu Parz. 12 erfolgt über Parz. 17. Beide Grundstücke befinden sich im Besitz des Land- und Gastwirts Alois Kollmer.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbnischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht übersteigen.

5. Einfriedung

An der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze dürfen keine Zäune angebracht werden. Bei seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune (Höhe 1,00 m) zugelassen. Die Zäune sind mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen. Bei Einfriedungen sind nur Punktfundamente zulässig. Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

6. Stützmauern und Terrassierungen

Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig. Nur im Bereich von Garagenzufahrten können kleinere Stützmauern angelegt werden, wenn es die Geländeneigung erfordert.

Ausnahmsweise können auch auf den Grundstücken Stützmauern mit einer max. Höhe von 60 cm als Trockenmauer errichtet werden. Der Abstand zur Grenze muß mind. 1,00 m betragen.

7. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

8. Solarheizung

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der Bay BO in ihrer jeweils gültigen Fassung. "Art.7, Abs. 1 BayBO und die entsprechenden Regelungen einer späteren Novellierung kommen nicht zur Anwendung."

Die Bepflanzung des Kinderspielplatzes (Parzelle 18) darf nur mit ungiftigen Pflanzen erfolgen.(Lt. Bekanntmachung des Ministerialamtsblattes Nr. 21 vom 22.07.1976)

10. Grünordnung und Beptlanzung

10.1 a Eingrünung des Baugebietes an der West-, Nord- und Ostseite Die Parzellen 22, 28 und 24 sind zur freien Landschaft durch eine Pflanz-

hecke aus heimischen Gehölzen einzugrünen (Signatur 📆). Die ca. 3 - 4 m breite Pflanzung muß aus 2 - 3 Strauchreihen be-= stehen. Pflanzvorschlag siehe Schema I.

10.1 b Vorschlagsliste zur Artenauswahl

Bäume Fraxinus exelsion Spitzahorn Acer plataoides Bergahorn Acer pseudoplatanu Hainbuche Carpinus betulus Sommereiche

Vogelbeere Bergulme Traubenkirsche Prunus padus Tilia cordata

alle Obst- und Nußbäume

Sträucher

Haselnuß Corylus avellana Heckenkirsche Lonicera xylosteum u. tata Hartriegel Cornus sanguinea Weißdorn Crataegus monogyna Schlehe Prunus spinosa Viburnum opulus u. lantana Pfaffenkäppchen Euonymus europaeus Ribis alpinum

Rosa canina, rugosa, multiflora rubiginosa, spinosisima, nitida moyesii und hugonis

Holunder Sambucus nigra und racemosa Strauchweiden Salix aurita, purpurea nana, caprea, smithiana repens und wehrbahnii

Schneebeere Symphoricarous albus, orbiculatus und chenaultii

Ligustrum vulgare

Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden.

I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie zum Beispiel Blutbuche, Bluthasel, Blutpflaume, Blutberberitze,

Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten. II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidalaufrechten Wuchsformen, wie zum Beispiel Trauerweide, Trauerbirke, Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle Arten der Scheinzypresse (Chameazyparis), des Lebensbaumes (Thuja) und der Säuleneiben (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Thus typhina).

10.2 Begrünung der privaten Grünflächen

Liguster

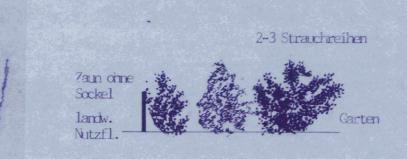
Die Bepflanzung der Gärten und der privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Straße) muß landschaftsgerecht mit einheimischen Gehölzen erfolgen.

Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer, großkroniger <u>Laubbaum</u> oder Obst<u>hochstamm</u> zu pflanzen, davon mindestens ein Baum im Bereich der Vorfläche an der Straße (Artenauswahl wie unter 10.1 b).

10.3 Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstückgrenze

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen körnen außer Strauchhecken auch Schnitthecken angelegt werden, wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen. (Arterauswahl wie unter 10.1 b). Für die Berankung der Wände und Mauern sind geeignet: Alle Selbstklimmer wie Efeu und Parthenccissus-Arter (Wilder Wein), alle geeigneten Schling- und Rankpflanzen mit entsprechender Rankhilfe sowie besondere Obstspaliere. Drahtzäune sollen beidseitig im Einvernehmer mit dem jeweiligen Nachbarn bepflanzt werden.

Schema I: Vorschlag Pflanzhecke zur Eingrünung des Baugebietes



1.50 | 1.50

Wanlmöglichkeiten: Arstelle von Ei, Hb, L: Obsthochstämme

Gebäude- u. Zaunflucht mind. 1 großkroniger Laubbaum

möglichst offene Vorfläche

Schutz des Mutterboden § 39 BBauG

kein Zaun an der Straßengrenze

Bei allen baulichen und sonstigen Veränderungen im Gelände ist der Mutterboden zu schützen, daß er jederzeit zur Anlage von Einzelmaßnahmen oder zu sonstigen Kulturzwecken wieder verwendet werden kann. Er ist in ganzer Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und 1,5 m max. Höhe bzw. flächig mit max. 1,0 m Höhe zu lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberfläche der Mutterbodenlager sind bis zur Wiederverwendung mit einer Gründüngungsmischung einzusäen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluß Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.05.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 13.05.1994

ortsüblich bekanntgemacht.

2. Bürgerbeteiligung Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Aug. 1994 hat in der Zeit vom 05.09.1994 bis 05.10.1994 stattgefunden.

Lam, dep 01.03.1996 J.A. dellis bly

3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Aug. 1994 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.1995 bis 10.05.1995 öffentlich ausgelegt. Lam, den 01.03.1996

4. Satzung Der Markt Lam hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.02.1996 den

Lam, den 01.03.1996

Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom Aug. 94/26.02.1996 als

5. Anzeigeverfahren

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom 01.03.1996 Az 631 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Mit Schreiben vom 28.05.1996, Az B.Nr. 13.3.4 hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Lam, den 28.05.1996

6. Inkrafttreten

Der als Satzung beschlossene u. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte Bebauungsplan wurde am 28.05.96 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Lam zu jedermanns Einsicht bereitgehalter und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Lam, den 28.05.1996 J.A. Milihli

B.Nv. 133.4. redhei Resam Seit "28.05.56" So. 50.1. CH. Solmidbairer) Markt:

Lam

Lkr.: Cham

BEBAUUNGSPLAN

Baugebiet:

Cham, im August 1994/ 26.02.1996

Ing.-Büro Hermann Daiser Waldschmidtstraße 2, 93413 Cham



Zeichenerklärung

a. Hinweise

32

Flurstücksnummer

bestehende Grenzen

geplante Grenzen

Höhenschichtlinien

0.4 KV-Leitung wird aufgelassen

Wohnge bäude, vorhanden

Nebengebäude, vorhanden

Auf jeder Parzelle solltenzum Sammeln von Niederschlagswasser Anlagen errichtet werden,

welches in Haus u. Garten verwendet werden soll.

b. verbindliche Festsetzungen



1 = Art der Nutzung

2 = zul. Zahl der Geschoße als Höchstgrenze

3 = Dachform SD = Satteldach

4 = Dachneigung

5 = Bauweise o = offene Bauweise

MD1= Wohnen Dorfgebiet, gemäß § 5 BauNVO 1990, MD2 = Landwirtschaftliche Hofstellen

geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung



Kinderspielplatz

offentliche Grünfläche

Baume zu pflanzen

Bäume Hochstamm zu pflanzen

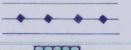


000

Sträucher zu pflanzen



Gehweg, versickerungsfähige Oberfläche (Schotterrasen o.ä.)



20 KV-Leitung mit Schutzstreifen



Baugebietseingrunung privat bzw. öffentlich



freizuhaltendes Sichtfeld

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Parzellennummer nicht überbaubare Grundstücksfläche überbaubare Grundstücksfläche Baugrenze Garage -Garagenzufahrt

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung der Parzellen

Straßenbegleitgrün 2.0 bzw. 0.50 m (Schotterrasen)

Verkehrsfläche 5.25 m

Straßenbegrenzungslinie

II. Textliche Festsetzungen

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Dorfgebiet" im Sinne des § 5 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990, BGBI I S. 132, in offener Bauweise.

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässigen Geschoßzahlen sind E + D und E + U. Das Gebäude ist als E + U-Typ zu errichten, wenn das natürliche Gelände in der Haustiefe um mehr als 1,50 m ansteigt. Das Dachgeschoß bzw. Untergeschoß kann im Extremfall auch ein Vollgeschoß werden.

Für die Parz. 17 und 23 wird auch E + 1 zugelassen. Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3. Die max. zulässige Geschoßflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.

2. Hauptgebäude

- a) Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- b) Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßzahlen sind Höchstwerte.
- c) Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite (Traufe zu Giebel) soll allgemein 5 : 4 betragen.
- d) Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- oder untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- e) Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28° und 36° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortgang bis max. 80 cm (bei Balkonüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung ab 32° sind Gauben mit Satteldach oder abgeschleppte Gauben zugelassen. Die Ansichtsfläche einer Einzelgaube darf max. 1,75 m² und die einer Doppelgaube max. 3,0 m² nicht übersteigen. Gauben dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche errichtet werden.

- h) Der Kniestock darf bei E+D 1,00 m, bei E+U 0,75 m (von Oberk. Rohdecke bis Oberk. Pfette) nicht übersteigen. Bei E+I ist kein Kniestock zugelassen.

 Wird bei E + DC der DG-Bereich in Holzblockbauweise erstellt, so darf bei einer Dachneigung bis 28°

 der Kniestock max. 1,50 m betragen.
- i) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.
 j) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprunge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung zu wählen.

g) Die Traufhöhe darf an der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände, bei E+D 4,50 m, bei E+U 6,30 m und bei E+I 7,00 m nicht übersteigen.

k) Fenster sind in stehendem Format auszubilden.

3. Nebengebäude, Garagen

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm und am Ortgang 30 cm nicht übersteigen. Die Traufhöhe bei Garagen darf 3,25 m nicht übersteigen (für Grenzgaragen wird die max. Traufhöhe auf i.M. 3,00 m festgelegt.) Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.

Mit Ausnahme der Parz. 17 u. 23 hier dürfen genehmigungsfreie Nebengebäude mit einer max. Traufhöhe v. 8,00 m auch außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind mit Holz oder Holzausfachung herzustellen. Die Zufahrten zu den Garagen sind versickerungsfähig auszubauen. Als Befestigungsmaterial wird Schotterrasen, Pflaster mit

Rasenfugen o.ä. zugelassen.

f) Als Außenputz sind Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Farben zulässig.

Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.

Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mind. 5,00 m betragen.

Vor den Garagenzufahrten ist (an der Straßenseite) das Anbringen eines Tores nicht gestattet. Die Zufahrt zu den Garagen muß frei bleiben. Die Zufahrt zu Parz. 12 erfolgt über Parz. 17. Beide Grundstücke befinden sich im Besitz des Land- und Gastwirts Alois Kollmer.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 m² zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbnischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m² und eine Ausladung von 0,60 m nicht übersteigen.

5. Einfriedung

An der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze dürfen keine Zäune angebracht werden. Bei seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune (Höhe 1,00 m) zugelassen. Die Zäune sind mit Laubgehölzen zu hinterpflanzen. Bei Einfriedungen sind nur Punktfundamente zulässig. Zwischen Zaununterkante und Boden ist ein Abstand von 10 cm einzuhalten.

6. Stützmauern und Terrassierungen

Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig. Nur im Bereich von Garagenzufahrten können kleinere Stützmauern angelegt werden, wenn es die Geländeneigung erfordert.

Ausnahmsweise können auch auf den Grundstücken Stützmauern mit einer max. Höhe von 60 cm als Trockenmauer errichtet werden.

Der Abstand zur Grenze muß mind. 1.00 m betragen.

7. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

8. Solarheizung

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach den Vorschriften der Bay BO in ihrer jeweils gültigen Fassung. "Art.7, Abs. 1 BayBO und die entsprechenden Regelungen einer späteren Novellierung kommen nicht zur Anwendung."

Die Bepflanzung des Kinderspielplatzes (Parzelle 18) darf nur mit ungiftigen Pflanzen erfolgen.(Lt. Bekanntmachung des Ministerialamtsblattes Nr. 21 vom 22.07.1976)

10. Grünordnung und Beptlanzung

10.1 a Eingrünung des Baugebietes an der West-, Nord- und Ostseite

Die Parzellen 22, 28 und 24 sind zur freien Landschaft durch eine Pflanz-

hecke aus heimischen Gehölzen einzugrünen (Signatur 2). Die ca. 3 - 4 m breite Pflanzung muß aus 2 - 3 Strauchreihen be-

stehen. Pflanzvorschlag siehe Schema I.

10.1 b Vorschlagsliste zur Artenauswahl

| I | 3 | ä | u | П | 1 | |
|----|---|----|---|---|----|--|
| 13 | ě | | | | | |
| 1 | | co | m | L | v. | |

Spitzahorn Bergahorn

Hainbuche Sommereiche

Vogelbeere

Bergulme

Traubenkirsche Linde

alle Obst- und Nußbäume Sträucher

Haselnuß

Hartriegel

Weißdorn Schlehe

Heckenkirsche

Crataegus monogyna Prunus spinosa Schneeball Viburnum opulus u. lantana

Acer plataoides Acer pseudoplatanus

Carpinus betulus

Fraxinus exelsion

Quercus robur Sorbus aucuparia

Ulmus glabra Prunus padus

Lonicera xylosteum u. tatarica

Tilia cordata

Corylus avellana

Cornus sanguinea

II) Alle Gehölze mit unnatürlichen, hängenden oder pyramidalaufrechten Wuchsformen, wie zum Beispiel Trauerweide, Trauerbirke,
Trauerbuche, Säuleneiche, Pyramidenpappel, ebenso alle Arten der Scheinzypresse (Chameazyparis), des Lebensbaumes (Thuja)
und der Säuleneiben (Taxus baccata) sowie der Essigbaum (Thus typhina).

10.2 Begrünung der privaten Grünflächen
Die Bepflanzung der Gärten und der privaten Vorflächen (Grünflächen zwischen Gebäude und Straße) muß landschaftsgerecht mit
einheimischen Gehölzen erfolgen.

Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen, davon mindestens ein Baum im Bereich der Vorfläche an der Straße (Artenauswahl wie unter 10.1 b).

An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können außer Strauchhecken auch Schnitthecken angelegt werden, wobei keine Thujen und Scheinzypressen verwendet werden dürfen. (Arterauswahl wie unter 10.1 b). Für die Berankung der Wände und Mauern sind geeignet: Alle Selbstklimmer wie Efeu und Parthenccissus-Arten (Wilder Wein), alle geeigneten Schling- und Rank-

I) Gehölze mit auffälliger Laub- oder Nadelfärbung, wie zum Beispiel Blutbuche, Blutbflaume, Blutberberitze,

Euonymus europaeus

movesii und hugonis

Ligustrum vulgare

Folgende landschaftsfremde Arten dürfen nicht verwendet werden.

10.3 Bepflanzung der seitlichen und rückwärtigen Grundstückgrenze

pflanzen mit entsprechender Rankhilfe sowie besondere Obstspaliere.

Drahtzäune sollen beidseitig im Einvernehmen mit dem jeweiligen Nachbarn bepflanzt werden.

Rosa canina, rugosa, multiflora rubiginosa, spinosisima, nitida

Salix aurita, purpurea nana, caprea,

Symphonicarous albus, orbiculatus und chenaultii

smithiana repens und wehrbahnii

Blaufichte (Picea pungens glauca) sowie alle gelbnadeligen Wacholder-, Scheinzypressen- oder Eibenarten.

Sambucus nigra und racemosa

Ribis alpinum

Pfaffenkäppchen

Wildrosen

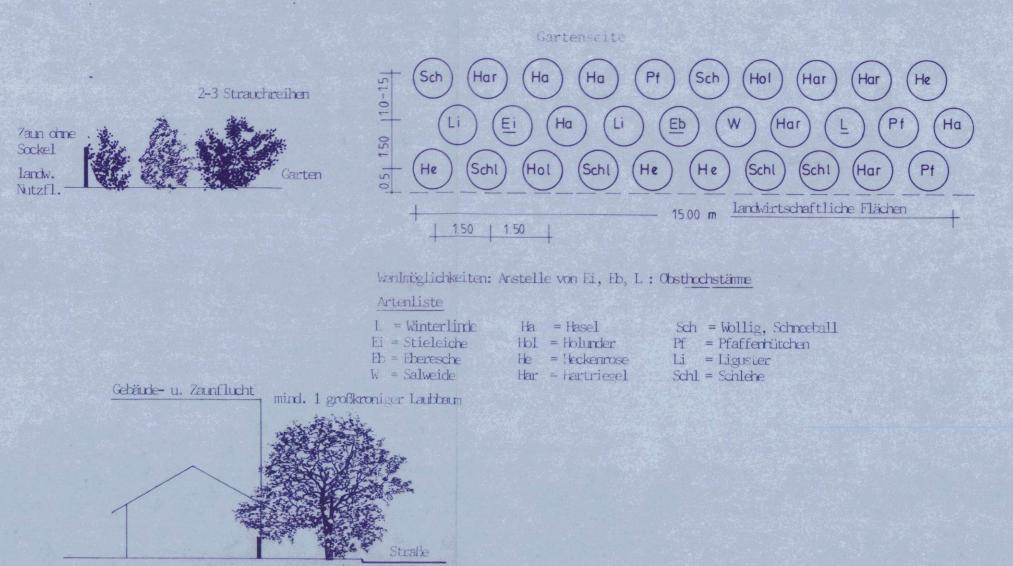
Holunder

Strauchweiden

Schneebeere

Liguster

Alpenjohannisbeere



Schutz des Mutterboden § 39 BBauG

möglichst offene Vorfläche kein Zaun an der Straßengrenze

Bei allen baulichen und sonstigen Veränderungen im Gelände ist der Mutterboden zu schützen, daß er jederzeit zur Anlage von Einzelmaßnahmen oder zu sonstigen Kulturzwecken wieder verwendet werden kann. Er ist in ganzer Stärke abzuheben und in Mieten mit 3,0 m Basisbreite und 1,5 m max. Höhe bzw. flächig mit max. 1,0 m Höhe zu lagern und vor Verdichtung zu schützen. Die Oberfläche der Mutterbodenlager sind bis zur Wiederverwendung mit einer Gründüngungsmischung einzusäen.

<u>Präambel</u> Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbilches in Verbindung mit Art 23 11 der Gemeinderdichen für den Freistaat Bayern, Art. 98 Bayer BO erläßt der Gemeinderat folgende

```
Satzung
81
```

Der Bebauungsplan ''Mühlfelder'' in der Fassung vom ist beschlossen

Die Festsetzung des Bebauungsplanes - Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigenverfahrens und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Lam, den

Verfahrensvermerke: 1. Aufstellungsbeschluß Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.05.1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 13.05.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Lam, den 01.03.1996 J.A. Minhle 2. Bürgerbeteiligung Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Aug. 1994 hat in der Zeit vom 05.09.1994 bis 05.10.1994 stattgefunden. Lam, den 01.03.1996 J.A. Winkly 3. Auslegung Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Aug. 1994 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.04.1995 bis 10.05.1995 öffentlich ausgelegt. Lam, den 01.03.1996 JA Wishle 4. Satzung Der Markt Lam hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.02.1996 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom Aug. 94/26.02.1996 als Satzung beschlossen. Lam, den 01.03.1996 JA Muly bh 5. Anzeigeverfahren Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom 01.03.1996 Az 631 gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Mit Schreiben vom 28.05.1996, Az B.Nr. 13.3.4 hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Lam, den 28.05.1996 JA belence 6. Inkrafttreten Der als Satzung beschlossene u. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte Bebauungsplan wurde am 28.05.96 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Lam zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Lam, den 28.05.1996 J.A. Stlicht